5.

5.

Den Jurys gehören an:

5.1

Jury für Bildende Kunst:

5.1.1

zwei Professorinnen oder Professoren einer Kunsthochschule;

5.1.2

zwei freischaffende Künstlerinnen oder Künstler;

5.1.3

zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Kunstsammlungen oder Ausstellungshäusern.

5.2

Jury für Musik:

5.2.1

drei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulen für Musik in Bayern;

5.2.2

bis zu zwei Mitglieder der Bayerischen Akademie der Schönen Künste München;

5.2.3

eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Rundfunks;

5.2.4

bis zu fünf Musikerinnen oder Musiker/Musikkritikerinnen oder Musikkritiker/ Fachvertreterinnen oder Fachvertreter aus verschiedenen musikalischen Genres, darunter mindestens ein Mitglied des Landesverbandes bayerischer Tonkünstler.

5.3

Jury für darstellende Kunst und Tanz:

5.3.1

die Präsidentin oder der Präsident der Bayerischen Theaterakademie „August Everding“;

5.3.2

eine Intendantin oder ein Intendant eines bayerischen Staatstheaters;

5.3.3

zwei Intendantinnen oder Intendanten von bayerischen nichtstaatlichen Theatern;

5.3.4

eine Schauspielerin oder ein Schauspieler;

5.3.5

eine Bühnensängerin oder ein Bühnensänger;

5.3.6

eine Theaterregisseurin oder ein Theaterregisseur;

5.3.7

eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Rundfunks;

5.3.8

eine Theaterkritikerin oder ein Theaterkritiker;

5.3.9

eine Vertreterin oder ein Vertreter des Balletts an einem bayerischen Theater;

5.3.10

eine Vertreterin oder ein Vertreter des zeitgenössischen Tanzes.

5.4

Jury für Literatur:

5.4.1

bis zu zwei Mitglieder der Bayerischen Akademie der Schönen Künste München;

5.4.2

zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die das Fachgebiet „Neuere deutsche Literatur“ vertreten;

5.4.3

bis zu vier weitere Fachpersonen auf dem Gebiet der Literatur.

5.4.4

Der Kunstförderpreis für die literarische Übersetzerin oder den Übersetzer wird von der Jury für das Arbeitsstipendium für literarische Übersetzerinnen und Übersetzer ausgewählt.